

# **2R Kunststofftechnik GmbH & Co. KG**



## **VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN UND DIENSTLEISTER**

Öffentlich

2023



### **2R** bekennt sich zu den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft.

*Wir überzeugen mit Leistung, verhalten uns rechtskonform und entsprechen den ethischen Grundsätzen unserer Gesellschaft.*

*Fairer Wettbewerb ist für uns selbstverständlich.*

*Faire Arbeitsbedingungen, sichere Arbeitsplätze und der Gesundheitsschutz unserer Mitarbeiter stehen bei uns im Vordergrund.*

*Für uns bedeutet Nachhaltigkeit, mit unserem Verhalten gegenüber unserem Umfeld, unseren Mitarbeitern, unseren Geschäftspartnern und unserer Umwelt Maßstäbe zu setzen und Verantwortung zu übernehmen.*

*Unser Ansatz ist dabei von drei Begriffen geprägt:*

*ökologisch, ökonomisch und sozial.*

Ergänzend zu dem Unternehmensleitbild von 2R zeigt der Code of Conduct als übergeordnete Regelung mögliche Risiko- und Konfliktbereiche auf und gibt grundlegende Verhaltensleitlinien für uns und unsere Lieferanten vor.



### **Vorwort**

Bei 2R ist die soziale Unternehmensverantwortung seit vielen Jahren fester Bestandteil sowohl der Geschäftspolitik als auch der täglichen Praxis. Wirtschaftliches, nachhaltiges Handeln im Hinblick auf soziale, ökonomische und ökologische Aspekte ist für 2R aus Verantwortung gegenüber den Menschen, der Gesellschaft und der Umwelt gelebte Praxis und Teil der Geschäftspolitik.

Da die soziale Unternehmensverantwortung auch ein wichtiger Bestandteil für Geschäftsbeziehungen ist, möchte 2R mit diesem Verhaltenskodex seinen Lieferanten einen Leitfaden für ein Verantwortungsbewusstes und Nachhaltiges handeln geben.

Die Informationen aus diesem Verhaltenskodex sollen berücksichtigt werden, um ein Nachhaltiges und rechtskonformes Handeln zu ermöglichen

### **2R Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct – supplier)**

Die **2R** Kunststofftechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden „2R“ oder „2R Kunststofftechnik“) folgt hohen ethischen Standards und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass auch die Arbeitskräfte in der gesamte Lieferkette entsprechend dieser Standards behandelt werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass alle Geschäfte unter ökologischen, ethischen und nachhaltigen Gesichtspunkten einwandfrei ausgeübt werden.

Die Lieferanten der 2R Kunststofftechnik vermitteln die Inhalte des Code of Conduct – supplier (in Folgenden CoC) an die Führungskräfte und alle Mitarbeiter ihres Unternehmens. Weiter sorgt er, dass alle Prozesse entsprechend dieser ethischen Grundsätze und gesetzlicher Bestimmungen ausgerichtet sind.

Informationen zum Thema Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie zum ressourcenschonenden Umgang mit Materialien sollen allen Mitarbeitern (auch Mitarbeitern von z.B. Leiharbeitsfirmen) zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht werden.

Dieser Verhaltenskodex ist für jeden Geschäftspartner gültig, der Waren oder Dienstleistungen für 2R und deren Kunden entwickelt, herstellt bzw. erbringt und/oder vermarktet (im Folgenden „Lieferant“)



### 1. Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
2R Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct – supplier)	2
1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Gesellschaftliche Verantwortung	4
2.1. Einhaltung von Recht und Gesetz, Verordnungen und Vorschriften	4
2.2. Soziale Verantwortung	4
2.2.1. Achtung der Menschenrechte	4
2.2.2. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit	4
2.2.3. Keine Diskriminierung	5
2.2.4. Vereinigungsfreiheit	5
2.2.5. Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit	5
2.2.6. Einhaltung von Arbeitsbedingungen	6
2.2.7. Leistungsgerechte Entlohnung	6
2.2.8. Chancengleichheit	6
2.3. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	7
2.3.1. Gesundheitsschutz	7
2.4. Umweltschutz / Nachhaltigkeit	8
2.4.1. Nachhaltigkeit	8
2.4.2. Umgang mit Gefahrstoffen	8
2.4.3. Aktiver Umweltschutz	9
2.5. Notfallvorsorge und Brandschutz	9
3. Unternehmerische Verantwortung	10
3.1. Faires Verhalten im Wettbewerb	10
3.2. Antikorruption	10
3.3. Vertrauliche Informationen	10
3.4. Geistiges Eigentum	11
3.5. Transparenz	11
3.6. Finanzielle Verantwortung	11
3.7. Vergeltungsmaßnahmen und Whistleblowing	11
3.8. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen	12
4. Unterlieferanten	12
5. Umsetzung des Verhaltenskodex	12



## 2. Gesellschaftliche Verantwortung

### 2.1. Einhaltung von Recht und Gesetz, Verordnungen und Vorschriften

Um ein sauberes, sicheres und verantwortungsbewusstes Handeln sicherzustellen, ist es wichtig geltende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einzuhalten. Jeder Lieferant stellt sicher, dass alle geltenden Bestimmungen entlang seiner Wertschöpfungskette eingehalten werden. Des Weiteren etabliert er ein wirksames System zur Überwachung und Einhaltung dieser für ihn geltenden Vorschriften.

### 2.2. Soziale Verantwortung

Die Mitarbeiter eines Unternehmens sind der Schlüssel zu dessen Erfolg. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigen. Auf dieser Grundlage verpflichtet sich der Lieferant die allgemeinen Gleichstellungsgesetze zu beachten und für alle Mitarbeiter Chancengleichheit zu schaffen.

Die folgenden Prinzipien sind hierbei von besonderer Wichtigkeit:

#### 2.2.1. Achtung der Menschenrechte

Der Lieferant achtet in allen Bereichen seines Handels die Rechte der Mitarbeiter und aller Menschen. Die allgemein anerkannten Menschenrechte und das Grundgesetz müssen eingehalten werden.

#### 2.2.2. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Arbeitskräfte einzusetzen, welche ihre Arbeiten unter Drohungen, Gewalt, Zwang oder aufgrund von Entführung oder Menschenhandel ausführen müssen. Er hat allen Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung angemessener Bedingungen aus freien Stücken zu beenden. Sexuelle und persönliche Belästigung, psychische Härte und jegliche Art inakzeptabler Behandlung darf nicht stattfinden und muss unterbunden werden.

Es darf keine Kinderarbeit eingesetzt werden. Das gesetzliche Mindestalter und die Jugendarbeitsschutzgesetzte müssen in allen Bereichen eingehalten werden. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.



### 2.2.3. Keine Diskriminierung

2R akzeptiert keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder ähnliches, körperlicher Beeinträchtigung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Meinung, Veteranenstatus oder sonstiger geschützter Merkmale. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Anti-Diskriminierungspolitik in seinem Unternehmen etabliert wird und er diese Anforderungen an Unterlieferanten weitergibt.

Er ermöglicht allen Mitarbeitern, offen und ohne Angst vor Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung mit der Geschäftsführung und den Vorgesetzten kommunizieren zu können. Sowie Ideen, Verbesserungsvorschläge und Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Prozesse und Managementpraktiken vorzubringen.

Der Lieferant berücksichtigt die Rechte von Frauen, Minderheiten und indigenen Völkern, und stellt diese mit allen seinen Beschäftigten gleich.

### 2.2.4. Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant beachtet das Recht der Beschäftigten sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen oder Organisationen ihrer Wahl zu bilden bzw. diesen beizutreten ohne Konsequenzen dadurch befürchten zu müssen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen.

### 2.2.5. Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit

Zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit hat der Lieferant geeignete Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Jedem Mitarbeiter ist die Möglichkeit zu bieten, bei Wunsch einer Schulung in Bezug auf seine Tätigkeit sich an seinen Vorgesetzten oder die Geschäftsführung zu wenden.



### 2.2.6. Einhaltung von Arbeitsbedingungen

Die Bewegungsfreiheit der Arbeitskräfte darf innerhalb und außerhalb der Arbeitseinrichtung nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Für das Betreten und Verlassen der Arbeitsstätten dürfen keine unangemessenen Beschränkungen bestehen.

Die Wochenarbeitszeit darf, die nach lokalem Recht geltenden, maximalen Stundenzahlen nicht überschreiten.

Eine brutale oder unmenschliche Behandlung von Arbeitskräften ist nicht zulässig. Dazu gehören auch sexuelle Belästigung oder Missbrauch, körperliche Maßregelungen, mentale oder physische Nötigung sowie verbale Angriffe und Mobbing. Dasselbe gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung. Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten in einer Umgebung arbeiten können, die frei von Diskriminierungen ist. Die persönliche Würde, die Privatsphäre sowie die Rechte jedes Individuums sind vollumfänglich zu respektieren.

### 2.2.7. Leistungsgerechte Entlohnung

Alle Mitarbeiter sind fair zu entlohnen. Die Entlohnung soll die Sicherung der Existenz sowie sozialer und kultureller Teilhabe ermöglichen. Zusätzlich zum Lohn sind den Mitarbeitern, soweit möglich, soziale Leistungen zu gewähren und Vergünstigungen zu ermöglichen.

Werden Prozesse ausgegliedert oder Arbeitskräfte über Zeitarbeit beschäftigt, ist bereits bei Vertragsschluss darauf zu achten, dass die dort eingesetzten Arbeitskräfte ebenfalls eine faire Entlohnung erhalten.

### 2.2.8. Chancengleichheit

Allen Beschäftigten ist, unabhängig von deren unter Punkt 2.2.3 genannten persönlichen Merkmalen und Interessen, die gleiche Chance sich weiterzuentwickeln und deren Ziele zu verfolgen, zu geben. Hierfür ist allen Mitarbeitern das gleiche Recht zu gewähren, z.B. Schulungen zu besuchen, in ihrer beruflichen Position aufzusteigen, Wünsche und Anregungen zu äußern, und vieles mehr.



### 2.3. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze und der Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter ist von besonderem Interesse für alle Unternehmen. Aus diesem Grund stellt der Lieferant sicher, dass alle Vorschriften zum Arbeitsschutz eingehalten werden und daraus entstehenden Maßnahmen umgesetzt werden.

Oberste Priorität im Arbeitsschutz hat die Ermittlung von Gefährdungen, Planung und Durchführung von geeigneten Schutzmaßnahmen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Gefährdungen im Unternehmen ermittelt, beurteilt und entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Mitarbeiter sind in regelmäßigen Abständen umfangreich zu unterweisen und über neue Kenntnisse der Sicherheit zu unterrichten. Der Lieferant sorgt dafür, dass Sicherheitsrisiken aufgedeckt und entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Können die Gefahren am Arbeitsplatz nicht im kompletten Umfang beseitigt werden, sind den betroffenen Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter sollen ermutigt werden, sich bei der Findung von geeigneten Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und mit Vorschlägen einzubringen. Das Aufzeigen von möglichen Sicherheitslücken in Prozessen durch Mitarbeiter soll positiv bewertet werden.

**„Jeder Mitarbeiter kann einen Teil zur sicheren Gestaltung der Arbeitsplätze beitragen“**

#### 2.3.1. Gesundheitsschutz

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sollen durch entsprechende Verfahren und Systeme verhindert werden, sollte es dennoch dazu kommen, sind diese entsprechend zu betrachten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um zukünftige Unfälle bzw. Erkrankungen zu vermeiden. Eine geregelte Unfalluntersuchung ist zu gewährleisten.

Geeignete Materialien zur Unfallvorsorge und zur Ersten Hilfe hat der Lieferant seinen Mitarbeitern bereit zu stellen.

Besondere Gefahren für die Gesundheit, insbesondere durch Gefahrstoffe oder Arbeitsstoffe sind zu ermitteln, zu beurteilen und zu beseitigen bzw. zu überwachen. Bei der Überwachung ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorschriften entsprechend eingehalten werden. Wenn die Gefahr nicht gänzlich abgewendet werden kann, sind den betroffenen Arbeitskräften persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und regelmäßig Schulungen durchzuführen.



### 2.4. Umweltschutz / Nachhaltigkeit

2R ist sich seiner Verantwortung gegenüber der Umwelt, der Gesellschaft und den Mitarbeitern bewusst und stellt sich der Aufgabe, den wirtschaftlichen Erfolg mit ökologisch verantwortungsvollem und nachhaltigem Handeln zu verbinden. Aus diesem Grund fordern wir auch von unseren Lieferanten einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit der Natur, Umwelt und den Mitarbeitern.

#### 2.4.1. Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Energieverbrauch zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren. Zur Einsparung von Energie sind entsprechende Maßnahmen von Lieferanten zu treffen. Bei der Auswahl der energierelevanten Medien ist auf einen möglichst geringen Ausstoß an CO<sub>2</sub> zu achten.

Der Lieferant verpflichtet sich in allen Bereichen, Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Wasser und Erhaltung der Wasserqualität einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass Trink- und Niederschlagswasser nicht verunreinigt wird und anschließend in die Kanalisation gelangt.

Der Lieferant verpflichtet sich, mit den eingesetzten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen verantwortungsvoll umzugehen, um natürliche Ressourcen zu sparen und Abfälle zu vermeiden. Ausschüsse aus der Fertigung sind nach aktuellem Stand der Technik zu recyceln und in den Kreislauf zurückzuführen. Hier steht die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften im Vordergrund.

Um die Qualität der Luft zu wahren, soll die Freisetzung von Stoffen (z.B. Chemikalien, Ätzstoffe, Partikel, Dämpfe) möglichst gering gehalten werden. Die Freisetzung ist im Einklang mit den lokalen Rechtsvorschriften zu überwachen. Hier ist besonders die Einhaltung der geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte zu beachten.

#### 2.4.2. Umgang mit Gefahrstoffen

Der Lieferant verpflichtet sich alle „gefährlichen Arbeitsstoffe“ systematisch zu erfassen und jederzeit die aktuellen Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten. Die Kennzeichnungspflicht für Gefahrstoffe ist einzuhalten.

Bei Möglichkeiten der Substitution ist diese zu ergreifen und bestehende Gefahrstoffe durch weniger gefährliche bzw. umweltfreundlichere zu ersetzen.



### 2.4.3. Aktiver Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, zum Schutz der Umwelt und zur Sicherstellung der Überwachung ein Managementsystem aufzubauen. Er unterweist seine Mitarbeiter regelmäßig in den Belangen des Umweltschutzes, um ein umweltbewusstes Handeln zu vermitteln.

Bereits bei der Planung von Prozessen ist der Schutz der Umwelt zu beachten. Hier ist im Vorfeld die Einwirkung auf die Mitarbeiter, Nachbarschaft und die Natur (z.B. Tiere, Böden, Gewässer, etc.) zu ermitteln und zu vermeiden. Wenn eine Vermeidung nicht gewährleistet werden kann, sind die betroffenen Parteien gemäß den geltenden Vorschriften zu informieren. Es ist besonders darauf zu achten, die Umwelt vor Lärmemissionen und Gefahrensituationen zu schützen.

Um Notfälle und Belastungen der Umwelt frühestmöglich zu erkennen und zu vermeiden zu können, ist ein geeignetes Meldesystem einzuführen und es sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen, um eventuelle Notsituationen zu vermeiden.

### 2.5. Notfallvorsorge und Brandschutz

Geschäftsrisiken durch z.B. Katastrophen sind im Vorfeld zu analysieren und zu bewerten. Diese sind in Notfallpläne aufzunehmen und Gegenmaßnahmen zur Vorbeugung sind zu treffen.

Zur Vorbeugung von unvorhersehbaren Schadensereignissen, ist ein Notfallteam zu bestimmen, welches in ihrer Kompetenz individuell auf verschiedene Ereignisse reagieren kann, um somit die Lieferkette zu sichern und aufrecht zu erhalten.

Um das Risiko eines Notfalls zu minimieren, sollte vom Lieferanten ein System eingeführt werden, welches folgende Punkte beinhaltet:

- Ein Meldesystem, um kleinere Sicherheitslücken frühzeitig aufzeigen zu können.
- Regelmäßige Schulungen und Notfallübungen (z.B. Evakuierungsübung) für Arbeitnehmer.
- Vorhandensein geeigneter Brandmelde- und Löscheinrichtungen
- Zusätzliche Maßnahmen, die der Lieferant als notwendig erachtet.

Damit die Risiken - vor allem durch Brand - weiter minimiert werden können, sind zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Risiko zu vermeiden bzw. das Schadensausmaß zu minimieren.

Es sind entsprechende Pläne und Vorschriften zur Brandvermeidung sowie zur Evakuierung zu erstellen.



### 3. Unternehmerische Verantwortung

#### 3.1. Faires Verhalten im Wettbewerb

*„Wir bekennen uns ohne jede Einschränkung zum Wettbewerb mit fairen Mitteln“*

Gemäß diesem Grundsatz sollte der Lieferant folgende Punkte beachten:

Der Lieferant,

- wird Informationen über Lieferanten, Dienstleister und Wettbewerber nur mit fairen Mitteln erlangen.
- spricht fair über Lieferanten, Dienstleister sowie Wettbewerber und verhält sich entsprechend, z.B. keine Diskriminierung des Wettbewerbers, keine Verunglimpfung seiner Produkte sowie keine Rufschädigung.
- trifft alle verbindlichen Vereinbarungen mit Lieferanten und Dienstleistern grundsätzlich schriftlich.
- hält sich an alle vertraglichen Vereinbarungen.
- respektiert rechtsbeständige, gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs) sowie Urheberrechte Dritter.
- bewahrt die Sicherheit von Daten entsprechend ihrer Einstufung und ihres Informationsgehalts.

#### 3.2. Antikorruption

Jede Form von Bestechung, Erpressung, Korruption, Geldwäsche und Unterschlagung ist inakzeptabel. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Zulieferer und Vertreter keine der oben genannten Vergehen unterstützt oder Bestechungsgelder, Schmiergelder unzulässige Spenden oder ähnliches annimmt.

Alle Geschäftsabläufe sind in den Unterlagen nachvollziehbar und korrekt aufzuführen.

Der Lieferant hält sich an alle Kartell- und Wettbewerbsgesetze und nimmt nicht an Preisabsprachen oder Ähnlichem teil.

#### 3.3. Vertrauliche Informationen

Der Lieferant sorgt dafür, dass vertrauliche Informationen von seinen Mitarbeitern auch wie diese behandelt werden. Er sorgt dafür, dass geheime oder vertrauliche Informationen, welche bei einer Zusammenarbeit ausgetauscht werden, nur gemäß dem Need-to-Know Prinzip an Dritte oder Mitarbeiter weitergegeben werden.

Die Verpflichtung zu Geheimhaltung besteht auch weiterhin nach dem Ende der Zusammenarbeit. Erlangt ein Lieferant Informationen, dass Verstöße gegen die Einhaltung vorliegen, hat er dies dem Informationssicherheitsbeauftragten der 2R unverzüglich mitzuteilen.



### 3.4. Geistiges Eigentum

Die 2R besitzt das Urheberrecht auf ihre eigenen Produkte, Patentrechte und Markenrechte. Das Urheberrecht und das Patentrecht gehören zu den wichtigsten Unternehmensressourcen und stellen sicher, dass die Firma wettbewerbsfähig und handlungsfähig am Markt agieren kann.

Der Lieferant respektiert und wahrt das Recht am geistigen Eigentum und schützt sämtliche geschäftliche und vertrauliche Informationen, die ihm von 2R oder anderen Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Verwendung von Daten müssen alle datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Zum Schutz vor dem Zugriff von Unbefugten, muss der Lieferant Systeme, zur Einhaltung der Informationssicherheit, nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden.

### 3.5. Transparenz

Der Lieferant legt auf Anfrage gegenüber der 2R alle Informationen zu den Bereichen: Menschenrechte und Arbeit, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit, Geschäfts- und Unternehmensethik offen.

### 3.6. Finanzielle Verantwortung

Eine genaue Buchführung und Aufzeichnung wird von unseren Lieferanten erwartet. Bei der Rechnungslegung sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und diese muss den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen.

### 3.7. Vergeltungsmaßnahmen und Whistleblowing

Bei Androhung oder Gebrauch von unsachgemäßer und somit geschäftsschädigender Informationsweitergabe auch in Form von Whistleblowing sieht sich die 2R gezwungen strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

Wer Kenntnis von vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnissen über die 2R erlangt, darf diese Informationen nicht an Dritte (dazu gehören auch Familienmitglieder und Bekannte) weitergeben oder diese Informationen für andere als betriebliche Zwecke verwenden. Auch die Weitergabe an Kollegen ist nicht gestattet, wenn die Übermittlung aus anderen als betrieblichen Zwecken erfolgt.

Der Lieferant muss dafür Sorge tragen, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach einem Mitarbeiteraustritt weiterhin gewährleistet ist.



### **3.8. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen**

Der Lieferant verpflichtet sich, die zahlreichen nationalen und internationalen Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze und -verordnungen zu achten. Die Handelssanktionen und Embargos gegen bestimmte Länder, Unternehmen oder Personen sowie Verbote bestimmter Aus- und Einfuhren müssen vom Lieferanten beachtet werden.

Bei Nichteinhaltung der Ausfuhr- und Handelsbeschränkungen, kann dies zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen.

### **4. Unterlieferanten**

Unterlieferanten, die eine Leistung in Zusammenhang mit 2R erbringen (direkt oder indirekt), ist der Inhalt aus diesem Verhaltenskodex weiter zu kommunizieren.

### **5. Umsetzung des Verhaltenskodex**

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex ist für eine gute Geschäftsbeziehung zwingend erforderlich. Der Lieferant trägt Sorge, dass alle Arbeitskräfte, die für ihn tätig sind von diesem Verhaltenskodex Kenntnis nehmen und diesen beachten. Bei Zweifel bezüglich der Einhaltung hält 2R sich vor, die Einhaltung durch Audits in den geschäftsrelevanten Unternehmensteilen zu überprüfen.